

Freistellungsjahr oder Antragsruhestand?



Ein finanzieller Verlustvergleich

Immer wieder stellen wir fest, dass Lehrer/-innen ein Freistellungsjahr (Sabbatjahr) wählen, um dieses ein Jahr vor den Beginn ihres gesetzlichen Ruhestands (siehe VBE-Zurruhesetzungstabelle 2011 bis 2029) zu legen. Diese Entscheidung ist zwar rechtlich möglich, aus finanzieller Sicht für die Antragstellerin / den Antragsteller jedoch absolut unwirtschaftlich! Wer sich so entscheidet verliert viel Geld. Wer früher als zur gesetzlichen Ruhestandsgrenze aus dem Schuldienst ausscheiden will, sollte zuerst den Antragsruhestand wählen. Dieser ist und bleibt auch nach dem Dienstrechtsreformgesetz am Ende

des Schuljahres möglich, in dem die Lehrkraft das 63. Lebensjahr vollendet. Wer dann immer noch ein Jahr vor Beginn des Antragsruhestandes aus dem Schuldienst ausscheiden will, kann dann das Freistellungsjahr wählen oder eine Beurlaubung wählen, sofern die Beurlaubungsmöglichkeiten des Antragstellers noch nicht ausgeschöpft sind. Nachfolgend stellen wir Ihnen mit einer Vergleichsrechnung dar, weshalb das Freistellungsjahr nicht anstelle des Antragsruhestandes gewählt werden sollte, sondern nur – sofern der Wunsch besteht – vor den Antragsruhestand.

Beispiel Freistellungsjahr

(Werte gerundet und aus der Besoldungstabelle ab 1. Januar 2021)

Was kostet ein Freistellungsjahr für eine Grund- und Hauptschullehrkraft (A 12), ledig in der letzten Altersstufe bei vollem Deputat:

Monatsgehalt (Grundgehalt) der Lehrkraft in A 12
Jahresgehalt der Lehrkraft in A 12 (12 x 5.100 Euro)

= 5.100 Euro
= 61.200 Euro

Durch die Wahl eines Freistellungsjahres verzichtet die Lehrkraft (A 12) auf ein Einkommen in der Höhe von 61.200 Euro, brutto.

... und wie wirken sich die Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand aus?

VBE-Landesgeschäftsstelle,
Heilbronner Straße 41, 70191 Stuttgart
Mail: vbe@vbe-bw.de
Telefon: 0711 – 22 93 14 6



Ekkehard Gabriel
Seniorensprecher
des VBE Baden-
Württemberg



Franz Wintermantel
VBE Referat Recht
und Besoldung

Wie wirken sich die Versorgungsabschläge beim Antragsruhestand aus?

Beispiel: Lehrer/-in in A 12, Endstufe 12, ledig, Höchstruhegehaltsatz

- Letztes Monatsgehalt der Lehrkraft: **5.100 Euro**
(bei Verheirateten kommt der Familienzuschlag Ehepartner dazu)
- Erreichter Höchstruhegehaltssatz nach 40 Jahren Dienstzeit mit vollem Deputat:
 $40 \times 1,79375$ (Faktor für jedes Dienstjahr mit vollem Deputat) = 71,75 %
- Errechnete Pension: 5.100 Euro x 71,75 % = 3.660 Euro brutto
- Anpassungsfaktor: 3.660 Euro x 0,984 = 3.600 Euro ausbezahlte Brutto-Pension

Versorgungsabschlag:

3,6 % Abschlag pro Antragsjahr auf den errechneten Ruhegehaltssatz
= 3.600 Euro x 3,6 % = 130 Euro monatlich

Jährliche Einbuße durch den Versorgungsabschlag = 12 x 130 Euro = 1.560 Euro

Einbuße in 10 Jahren (73 Jahre alt): 15.600 Euro

Einbuße in 20 Jahren (83 Jahre alt): 31.200 Euro

Einbuße in 30 Jahren (93 Jahre alt): 46.800 Euro

Einbuße in 35 Jahren (98 Jahre alt): 54.600 Euro

Einbuße in 39 Jahren (103 Jahre alt): **60.840 Euro**

Fazit: Der Vergleich

Einbuße Freistellungsjahr	Einbuße Antragsruhestand bei einer Lebenserwartung von:	Vorteil Antragsruhestand
61.200 Euro	Alter: 73 = 15.600 Euro	61.200 – 15.600 = 45.600 Euro
	Alter: 83 = 31.200 Euro	61.200 – 31.200 = 30.000 Euro
	Alter: 93 = 46.800 Euro	61.200 – 46.800 = 14.400 Euro
	Alter: 98 = 54.600 Euro	61.200 – 54.600 = 6.600 Euro
	Alter: 103 = 60.840 Euro	61.200 – 60.840 = 400 Euro

Bei der Berechnung der Einbuße ist der Zinsverlust aufgrund der Einbuße beim Freistellungsjahr schon vor Beginn des Ruhestandes noch gar nicht berücksichtigt. Berechnet man diesen auch noch ein, so fallen die Einbußen beim Freistellungsjahr im Vergleich zum Antragsruhestand noch größer aus.

- **Beantrage kein Freistellungsjahr anstelle des Antragsruhestands! oder werde über 104 Jahre alt!**
- **Mit dem VBE sparst du Geld und bist besser informiert!**

